



Satzung

des StadtSportverbandes Rheinberg e. V.
beschlossen auf der Mitgliederversammlung des StadtSportverbandes Rheinberg am
08. November 1976 in Rheinberg

geändert von der Mitgliederversammlung des StadtSportverbandes am

14. April 1988 in Rheinberg
06. März 1991 in Rheinberg
21. März 2002 in Rheinberg
22. März 2010 in Rheinberg
21. März 2011 in Rheinberg
23. März 2015 in Rheinberg
17. März 2016 in Rheinberg

§ 1

Name – Wesen – Sitz

Der Stadtsportverband Rheinberg, im Folgenden SSV Rheinberg genannt, ist die Gemeinschaft der Sportvereine in der Stadt Rheinberg. Er erkennt die Satzung und Ordnungen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen an und fördert die Zielsetzungen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen im Rahmen seiner gebietlichen Zuständigkeit.

Er hat seinen Sitz in Rheinberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Kleve unter der Nr. 21287 eingetragen.

§ 2

Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der SSV Rheinberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der SSV Rheinberg ist selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig. Er verwendet die Mittel nur für satzungsmäßige Zwecke und nimmt keine Gewinnanteile an Mitglieder über sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins vor. Er begünstigt keine Person durch unverhältnismäßige Vergütungen und durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

(2) Der SSV Rheinberg ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz. Die nähere Bestimmung der vom Verein verfolgten Zwecke erfolgt in § 3.

§ 3

Zweck

Zweck des SSV Rheinberg ist es,

(1) dafür einzutreten, dass allen Einwohnern in der Stadt Rheinberg die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben

(2) den Sport und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren

(3) den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten – auch gegenüber der Stadt Rheinberg und in der Öffentlichkeit – zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln.

§ 4

Aufgaben

Die Aufgaben des SSV Rheinberg erstrecken sich auf die Belange des Sports in der modernen Gesellschaft, insbesondere auf Bereiche wie

- Vertretung der Interessen des Sports in Rheinberg
- Sicherung der Zusammenarbeit aller Sport treibenden Vereine der Stadt Rheinberg
- Förderung des Breitensports
- Förderung des Leistungssports
- Zusammenarbeit mit den Gremien der Stadt Rheinberg (z. B. mit dem Jugendhilfe- und dem für den Sport zuständigen Ausschuss)
- Mitarbeit im Stadtjugendring
- Durchführung gemeinsamer Sportveranstaltungen
- Pflege und Förderung internationaler Sportbeziehungen
- Förderung des Deutschen Sportabzeichens
- Stellungnahme zu Anträgen der dem Stadtsportverband Rheinberg angeschlossenen Vereine an die Stadt Rheinberg
- Mitwirkung bei der kommunalen Sportentwicklung

§ 5

Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des SSV Rheinberg sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung und die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und den Ordnungen des Landessportbundes Nordrhein- Westfalen e. V. stehen.
- (2) Ordnungen und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6

Mitgliedschaft

(1) Dem SSV Rheinberg gehören Mitglieder an, die ihre Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nachzuweisen haben.

Ihr Vereinssitz muss in den Verwaltungsgrenzen der Stadt Rheinberg liegen.

(2) Mitglieder des SSV Rheinberg können sein:

a) als ordentliche Mitglieder alle Vereine, die einer ordentlichen Mitgliedsorganisation des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen angehören.

b) als Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung alle Vereine, die einer Mitgliedsorganisation mit besonderer Aufgabenstellung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen angehören.

§ 7

Aufnahme

Vereine nach § 6 Abs. 2a) und b) werden auf Antrag von der Mitgliederversammlung des SSV Rheinberg aufgenommen, wenn sie die Mitgliedschaft in einer Mitgliedsorganisation des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen sowie den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringen.

§ 8

Austritt, Ausschluss und Auflösung

- (1) Die Mitgliedschaft der Mitglieder erlischt:
 - a) mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft in der jeweiligen Mitgliedsorganisation des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, deren Ausscheiden aus dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen oder beim Verlust der Gemeinnützigkeit des betreffenden Mitglieds.
 - b) durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den SSV Rheinberg erfolgen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des SSV schuldhaft begeht oder
 - b) in grober Weise den Interessen des SSV und seiner Ziele zuwider handelt oder
 - c) grobe Verstöße gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz begeht.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied, vertreten durch seinen Vorstand gem. § 26 BGB, und auch der geschäftsführende Vorstand des SSV berechtigt.
- (5) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Der Antrag auf Ausschluss und eine etwaige Stellungnahme des Mitglieds sind den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wirksam.
- (8) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- (9) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied kein Rechtsmittel zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (10) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung von der Mitgliederliste kann erst dann gefasst werden, wenn nach

Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Einwurf-Einschreiben mitzuteilen. Mit dem Zugang des Schreibens endet die Mitgliedschaft.

§ 9

Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben ein Anrecht auf Information, Werbung und Betreuung im Sinne der § 3 und 4.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beträge fristgemäß zu entrichten.

§ 10

Ehrevorsitzende/Ehrevorsitzender und Ehrenmitglieder

- (1) Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zur/zum Ehrevorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden
- (2) Ehrevorsitzende können nur ehemalige Vorsitzende des SSV werden.
- (3) Die Ehrevorsitzenden und Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort beratende Stimme.

§ 11

Organe

Die Organe des SSV Rheinberg sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSV Rheinberg. Ihr obliegen die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten des SSV Rheinberg, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des SSV Rheinberg übertragen hat. Die Mitglieder werden durch ihre Delegierten vertreten.
- (2) Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) die Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des SSV Rheinberg,
 - b) die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Kassenprüfer und gegebenenfalls besonderer Beauftragter,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) alle drei Jahre die Wahlen der Vorstandsmitglieder nach § 14 und der Kassenprüfer,
 - f) die Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben und Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den satzungsgemäß gewählten Delegierten der Mitglieder,
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes.
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen, und zwar in der Regel bis zum 31.03. des Kalenderjahres. Sie ist vom Vorsitzenden durch Einladung der nach Nr. 3 teilnehmenden Mitglieder und Personen in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) und unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per Mail mit der Möglichkeit zum Herunterladen oder Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform gem. Abs. 4 mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorsitzenden eingereicht sein. Der Vorstand lässt eine Zusammenstellung der Anträge in Textform gem. Abs. 4 spätestens eine Woche vor der Tagung den Mitgliedern zugehen.
- (6) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Nr. 4 und 5 ist der Tag der Postaufgabe (Brief) bzw. das Datum des Sendeprotokolls (FAX) bzw. das Versanddatum (E-Mail) maßgebend.
- (7) Antragsberechtigt sind:
 - a) die Mitglieder
 - b) der Vorstand

(8) Zu Wahlvorschlägen ist jeder Stimmberechtigte in der Mitgliederversammlung berechtigt.

(9) a) Stimmberechtigt sind die von den Mitgliedern entsandten Delegierten entsprechend folgender Regelung:

Vereine bis 100 Mitglieder = zwei Delegierte

Vereine von 101 – 500 Mitglieder = drei Delegierte

Vereine über 500 Mitglieder = fünf Delegierte

Maßgebend für die Festsetzung der Delegierten ist die Mitgliedermeldung des Vorjahres an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen.

b) Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme

(10) Die nach Abs. 3 a) und b) teilnehmenden Mitglieder nehmen ihr Stimmrecht durch Delegierte wahr.

(11) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.

(12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Niederschrift wird von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder einen Antrag in gleicher Sache stellt.

(3) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 12 mit folgenden Abweichungen:

a) Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der Einladung in Textform gem. § 12 Abs. 4 bis zu einer Woche.

b) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3-Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des SSV Rheinberg im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem geschäftsführenden Vorstand:
Dieser setzt sich zusammen aus:
- der / dem Vorsitzenden,
 - zwei Stellvertreterinnen / Stellvertretern,
 - dem Vorstand Finanzen,
 - der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer,
 - zwei Beisitzerinnen / Beisitzern
- b) dem erweiterten Vorstand:
Dieser setzt sich zusammen aus:
- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - der / dem Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme
 - nach Möglichkeit aus:
 - dem/der Jugendwart/in
 - dem/der Sportabzeichenbeauftragten
 - der/dem Frauen- und Seniorenbeauftragten
 - der/dem Beauftragten für den Behindertensport
- c) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren.
- (3) Der Vorstand regelt die Verteilung seiner Aufgaben und Verantwortlichkeiten in einer Geschäftsordnung. Diese Ordnung bedarf gem. § 5 der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.
Vertretungsberechtigt im Sinne des Gesetzes sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende und/oder der Vorstand Finanzen.
Eine Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden.
Im Übrigen vertritt der/die Vorsitzende den SSV Rheinberg. Sie/er beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung und leitet sie.
Im Verhinderungsfall vertritt sie/ihn eine/einer der beiden Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

§ 15

Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
Die Leitung soll ein Mitglied des Vorstandes übernehmen.
- (2) Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Entscheidung durch den Vorstand.

§ 16

Wirtschaftsführung

- (1) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Erfüllung der Aufgaben des SSV Rheinberg können nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden.
- (3) Kosten, die den Teilnehmer/innen an der Mitgliederversammlung entstehen, werden vom SSV Rheinberg nicht getragen.
- (4) Ämter im SSV Rheinberg werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Wenn es die finanzielle Situation des SSV Rheinberg zulässt, können Aufwandsentschädigungen aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a des Einkommenssteuergesetzes an Personen, die im Sinne des SSV Rheinberg tätig sind, gezahlt werden.

§ 17

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung für eine Amtszeit bis zu drei Jahren bis zu drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass die Amtszeiten der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer nicht gleichzeitig enden

§ 18

Abstimmung und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder Handzeichen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie Entscheidungen gemäß § 8, Nr. 3 bedürfen einer Mehrheit von 2/3, der Beschluss über die Auflösung des SSV Rheinberg einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (4) Alle Wahlen sind in der Regel geheim durchzuführen. Bei Vorlage nur eines Wahlvorschlages kann öffentlich abgestimmt werden. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins, der dem SSV Rheinberg angehört. Ein/e zur Wahl vorgeschlagene/r hat der Versammlung vor der Wahl seine/ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der/die vorgeschlagene als Bewerber/in.
- (5) Für die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nach Nr. 1 erforderlich. Wird in einem Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.
- (6) a) Die Wahl der Beisitzerinnen / Beisitzer und der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer kann jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang erfolgen.
b) Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen. Im gemeinsamen Wahlgang ist die Reihenfolge der Höchstzahlen entscheidend. Bei Stimmengleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern.
- (7) Bei der Neuwahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin / einen Wahlleiter. Das Amt ist auf die Wahl der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Vorstandes beschränkt. Die Vorsitzende / der Vorsitzende führt die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder durch.

§ 19

Auflösung

- (1) Die Auflösung des SSV Rheinberg kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss. Diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
- (2) Das vorhandene Vermögen des SSV Rheinberg wird bei der Auflösung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke der Stadt Rheinberg zur Verfügung gestellt mit der Zweckbindung, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in Rheinberg verwendet wird.

Die Richtigkeit der Satzung nach § 71 BGB wird hiermit bestätigt.

Rheinberg, 17. März 2016